

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 3.

Sonntag den 3. Januar.

1864.

### Bekanntmachung.

Das 23. und 24. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 138. Verordnung, die Beförderung von Requisitionen an Königlich Niederländische Behörden betreffend, vom 5. December 1863;
- = 139. Verordnung, die veränderte Organisation der Hochbauverwaltung betreffend, vom 5. December 1863;
- = 140. Decret wegen Bestätigung eines fernereiten Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank, vom 5. Dec. 1863.
- = 141. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend, vom 17. December 1863.
- = 142. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über Herabsetzung des Speisesalzpreises vom 30. November dieses Jahres betreffend, vom 18. December 1863;
- = 143. Gesetz, das zeitweilige Fortbestehen des Umlaufs von Einer Million Thaler in Cassenbillets aus dem vorhandenen Reservequantum betreffend, vom 23. December 1863.

sind bei uns eingegangen und werden bis zum 14. d. M. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnignahme öffentlich aushängen.  
Leipzig am 2. Januar 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Thörbed.

### Bekanntmachung.

Mit Schluß des Jahres 1863 sind

Herr D. med. Ludwig Bernhard Georg Lippert senior,  
und zwar dieser mit dem nach §. 199 der Allgemeinen Städteordnung ihm zukommenden Ehrentitel: „**Stadtvältefer**“,  
Herr Heinrich Moriz Bering und  
Herr Moriz Lorenz  
aus unserm Collegium ausgeschieden. Ferner sind heute

Herr Albert Emil Reichenbach, Buchhändler und zeitheriger Stadtrath,  
Herr Leopold Louis Franke, Kaufmann, und  
Herr Johann Friedrich Wilhelm Kettebeil, Kaufmann,  
ersterer auf erfolgte Wiederwahl von Neuem, als Stadtrathe auf Zeit verpflichtet und eingewiesen worden.  
Leipzig, am 2. Januar 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

### Bekanntmachung.

Wir bringen in Erinnerung, daß bei Fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf, vielmehr sind zur Ablagerung von Schnee und Eis nur folgende Orte bestimmt:

- 1) der freie Platz hinter dem Kanonenteiche,
- 2) das Parthenerufer vom Gerberthore an in der Richtung nach der Pfaffendorfer Brücke,
- 3) das erste schmale Feldstück vor dem Dresdner Thore auf der rechten Seite der Chaussee,
- 4) die Saumweide bis zum ehemaligen Münzthore an der Brandbrücke,
- 5) das tiefe Terrain an der Waldstraße beim Frankfurter Thore.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer, beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung durch Bahnschaukeln bei Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen bei Glätte unverzüglich für Herstellung eines sicher gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen,

mit der Bedeutung aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder nach Befinden verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat.  
Leipzig, den 31. December 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Heimpel.

### Bekanntmachung.

Das Klatschen mit Schlittenweitschen in der inneren Stadt und in den Straßen der Vorstädte ist bei Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß und Wegnahme der Weitsche verboten. Uebrigens muß bei gleicher Strafe, so lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk mit Schellen- oder Glockengeläute versehen sein.  
Leipzig, den 2. Januar 1864.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Wegler.

### Bekanntmachung.

Sofort zu vermietten sind die unter dem rechten Seitensflügel, so wie der größere Theil der unter dem linken Seitensflügel der IV. Bürgerschule in der Alexanderstraße befindlichen hellen und trockenen Kellerabtheilungen, welche bequemen Zugang haben und nach Befinden heizbar zu machen sind, daher namentlich zu Weinlagern, auch zur Aufbewahrung von Faßlage und dergl. mehr sich eignen. Miethlustige wollen sich bei der Rathsstube anmelden.  
Wegen der Bestätigung der zu vermietenden Keller hat man sich an den Hausmann im Schulgebäude zu wenden.  
Leipzig, den 29. December 1863.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.